

Entwurf
(Stand: 14.05.2008)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Unna

und der

Gemeinde Bönen

zur
Erhebung von Elternbeiträgen
für das außerunterrichtliche Angebot
der offenen Ganztagsgrundschule
im Bereich der Gemeinde Bönen

Der Kreis Unna und die Gemeinde Bönen schließen gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Der Rat der Gemeinde Bönen hat am 21.02.2008 auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) eine Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule im Bereich der Gemeinde Bönen (OGS) beschlossen. Die Erhebung von Elternbeiträgen mit differenzierten Einkommensprüfungen führt der Kreis Unna mit Unterstützung durch ein spezielles Datenverarbeitungsprogramm bereits für Tageseinrichtungen für Kinder in Bönen durch. Da beim Kreis Unna entsprechendes Fachwissen und die technische Ausstattung vorhanden ist, kann er diese Aufgabe für die Gemeinde Bönen wirtschaftlich erledigen. Der Erwerb, die Betreuung und Installation einer eigenen Software in Bönen ist verzichtbar. Bei einer Aufgabenerledigung durch den Kreis Unna ergeben sich somit Synergien, die für beide Seiten vorteilhaft sind. Die Gemeinde Bönen überträgt daher die Erhebung von Elternbeiträgen auf den Kreis Unna.

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Der Kreis Unna nimmt sämtliche mit der Erhebung von Elternbeiträgen zusammenhängenden Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Abs. 4 und 5 nach der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Bönen vom 21.02.2008 für die Gemeinde Bönen wahr.

(2) Die Aufgaben umfassen

- die satzungsgemäße Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Elternbeiträge
- Beratung und Information der Eltern in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge und das zugrunde zu legende Einkommen
- die Bearbeitung von Klagen sowie
- die automatisierte, kassentechnische Abwicklung inklusive möglicher Vollstreckungsmaßnahmen.

(3) Seitens des Kreises Unna werden die nach § 1 Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben verantwortlich vom Fachbereich Familie und Jugend – FB 51 des Kreises Unna wahrgenommen.

§ 2 Personal, Sachmittel

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Unna das notwendige Personal sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereichs Familie und Jugend – FB 51 des Kreises Unna entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Fachbereichs Familie und Jugend nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3 Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für die zusätzlich anfallenden Personal- und Sachkosten leistet die Gemeinde Bönen dem Kreis Unna Kostenersatz im Rahmen einer schuljahresbezogenen Fallpauschale pro Kind, das für das Angebot der OGS angemeldet ist. Mit der Fallpauschale sind sämtliche Personal-, Sach- und Nebenkosten, die mit der Aufgabenübertragung in Zusammenhang stehen, abgegolten.

(2) Berechnungsgrundlage für die Fallpauschale ist der jeweils aktuelle KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Die Berechnung der Fallpauschale ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Die Höhe der Fallpauschale wird jährlich zum 01.08. überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(4) Die Gemeinde Bönen teilt dem Kreis Unna möglichst frühzeitig, spätestens zu Schuljahresbeginn, schriftlich die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der angemeldeten Kinder sowie der jeweiligen Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten mit. Hiernach wird der für das Schuljahr zu entrichtende Kostenersatz (Fallpauschale x Anzahl der Anmeldungen) durch den Kreis Unna ermittelt und der Gemeinde Bönen in Rechnung gestellt.
Die Abrechnung der Fallpauschale erfolgt jeweils zum 01.11. und 30.06. eines Jahres.

(5) Die zu erhebenden Elternbeiträge werden vom Kreis Unna satzungsgemäß erhoben. Die eingegangenen Beiträge werden nachträglich vierteljährlich an die Gemeinde Bönen zum Quartalsende abgeführt. Über die Höhe der festgesetzten Beiträge erhält die Gemeinde Bönen vom Kreis Unna eine tabellarische Aufstellung.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2008/2009. Sie wird unbefristet abgeschlossen und kann jeweils zum Schuljahresende, erstmalig zum 31.07.2009, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Unna und die Gemeinde Bönen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Die Leiterin oder der Leiter und die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Fachbereichs Familie und Jugend – FB 51 des Kreises Unna sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Im übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung des Kreises Unna.

(2) Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Unna,

Für den Kreis Unna:

Michael Makiolla
Landrat

Rainer Stratmann
Kreisdirektor

Bönen,

Für die Gemeinde Bönen:

Rainer Eßkuchen
Bürgermeister

Franz-Leonhard Olschewsky
1. Beigeordneter

Anlage 1

Laut fortgeschriebener Kindergartenbedarfsplanung (vgl. Sitzungsvorlage 204 / 2006 v. 06.12.2006) werden im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Familie und Jugend des Kreises Unna zur Zeit 1.764 Plätze vorgehalten.

Die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge wird derzeit zu 100% von einer Sachbearbeiterin der Entgeltgruppe 6 und zusätzlich zu 10% von einer Sachbearbeiterin der Besoldungsgruppe A 11 durchgeführt.

Auf der Grundlage der KGSt-Materialien 3/2007 vom 24.06.2007 "Kosten eines Arbeitsplatzes" ergeben sich folgende jahresbezogenen Personal- und Sachkosten:

Stelle / Nr.	BesGr.	VergGr.	EGr	Std.		Anteil
				bis 30.6.08	ab 1.7.08	
51/0490	A 11	---	---	41	41	10%
51/0500	---	Vlb	6	38,5	39	100%

"Kosten eines Arbeitsplatzes"		
	EGr 6	BesGr. A11
	Jahreswert	Jahreswert
Personalkosten	42.400,00 €	58.700,00 €
Sachkosten	15.600,00 €	15.600,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)	8.480,00 €	11.740,00 €
Arbeitsplatzkosten	66.480,00 €	86.040,00 €

Berechnungsmodell - Fallpauschale			Kosten pro Fall
Arbeitsplatzkosten EGr. 6	66.480,00 €	100%	66.480,00 €
Arbeitsplatzkosten BesGr. A 11	86.040,00 €	10%	8.604,00 €
Arbeitsplatzkosten gesamt			75.084,00 €
Fälle lt. Kindergarten-Bedarfsplanung			1764
Kosten pro Fall (Arbeitsplatzkosten gesamt : Fälle KiGa-Bedarfsplan			42,56 €